

283/AB XXI.GP

zur Zahl 271/J - NR/2000

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an den Bundesminister für Justiz eine schriftliche Anfrage betreffend „Arbeits- und Sozialrechtssachen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Da für das Jahr 1999 bislang noch nicht gesichertes Rohdatenmaterial zur Verfügung steht, können nur Daten der Jahre 1997 und 1998 bekanntgegeben werden. Die Zahl der in Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz gefällten Urteile einerseits sowie der Prozessvergleiche andererseits hat sich bundesweit sowie aufgeschlüsselt auf die einzelnen Arbeits- und Sozialgerichte wie folgt entwickelt (In jeder Querspalte beziehen sich die oberen Zahlen auf das Jahr 1997 und die darunter liegenden Zahlen auf das Jahr 1998.):

Gerichtshof	Arbeitsrechtssachen		Sozialrechtssachen	
	Urteile	Vergleiche	Urteile	Vergleiche
ASG Wien	1.069	1.483	2.484	1.715
	923	1.481	2.147	1.383
LG Eisenstadt	40	72	304	298
	37	40	329	334
LG Korneuburg	53	88	196	319
	70	105	271	333

LG Krems an der Donau	27	41	176	307
	21	55	129	250
LG St. Pölten	73	123	208	441
	89	124	213	491
LG Wr. Neustadt	109	224	542	296
	145	184	430	292
LGZ Graz	221	343	1.439	621
	215	359	1.530	986
LG Klagenfurt	119	250	380	576
	170	289	338	577
LG Leoben	54	142	502	324
	63	164	336	310
LG Linz	109	285	257	559
	99	275	242	553
LG Ried i. Innkreis	25	64	88	175
	34	37	111	204
LG Salzburg	183	309	505	458
	186	307	516	595
LG Steyr	41	39	89	156
	37	57	100	204
LG Wels	72	252	176	353
	87	218	192	416
LG Feldkirch	63	151	283	293
	62	140	286	336
LG Innsbruck	307	310	544	436
	246	356	513	532
Bund	2.565	4176	8.1731	7327
	2.484	4191	7.683	7796

In Arbeitsrechtssachen sind knapp 59 %, in Sozialrechtssachen knapp 81 % der erstinstanzlichen Urteile unbekämpft geblieben und damit in erster Instanz rechtskräftig geworden.

Statistische Aufzeichnungen darüber, wie viele Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen in zweiter Instanz bzw. durch den Obersten Gerichtshof rechtskräftig durch Urteil beendet werden, liegen nicht vor. Auch die Art der Entscheidung in zweiter Instanz bzw. durch den OGH ist aus dem vorliegenden Datenmaterial nicht ersichtlich.

Es kann lediglich angegeben werden, wie viele Berufungen in zweiter Instanz und wie viele Verfahren beim Obersten Gerichtshof - unter Abzug der nicht angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel - angefallen sind. Dies ergibt sich aus der folgenden Tabelle (Wie bei der ersten Tabelle beziehen sich die oberen Zahlen in den jeweiligen Querspalten auf das Jahr 1997, die unten angeführten auf das Jahr 1998.):

	Arbeitsrechtssachen		Sozialrechtssachen	
	Berufungen	angefallene Verfahren	Berufungen	angefallene Verfahren
OGH		227 257		329 349
OLG Wien	543 493		777 728	
OLG Graz	210 164		336 312	
OLG Linz	175 163		270 268	
OLG Innsbruck	174 155		153 188	
Bund	1.106 975		1.536 1.496	

Über die Zahl der vor Rechtsmittelgerichten geschlossenen Vergleiche liegen keine Daten vor, erfahrungsgemäß ist die Anzahl solcher Vergleiche äußerst niedrig.

Zu 5. 6 und 8:

Es werden nach wie vor keine statistischen Aufzeichnungen darüber geführt, welche Institution wie häufig als (qualifizierter) Parteienvertreter einschreitet bzw. wie häufig Parteien nicht qualifiziert vertreten sind. Es ist davon auszugehen, dass es dazu seit der letzten Anfragebeantwortung Mitte 1997 (zu Zahl 2730/J - NR/1997) keine wesentlichen Änderungen gegeben.

Die damals durchgeführte Stichprobe hat ergeben, dass in Arbeitsrechtssachen von den als Kläger auftretenden Arbeitnehmern knapp ein Fünftel durch Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretung (Kammer für Arbeiter und Angestellte) und rund 5 % durch Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes oder einer Unter -

gliederung des ÖGB vertreten waren. Vertretungen durch von der Kammer für Arbeiter und Angestellte, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund oder einer Untergliederung des ÖGB beigegebene Rechtsanwälte wurden dabei nicht mitgezählt. Rund 3,6 % aller Kläger in Arbeitsrechtssachen (Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammengerechnet) waren nicht vertreten.

Eine genauere Beantwortung der Fragen wäre nur mit unvertretbarem Aufwand möglich.

Zu 7:

Die Beantwortung der Frage ist nicht möglich, weil für die Verfahrensparteien weder eine Pflicht zur Offenlegung eines Rechtsschutzversicherungsverhältnisses besteht, noch in der Praxis derartige Versicherungsverhältnisse den Gerichten gegenüber offengelegt werden.

Zu 9 und 10:

Für die Vertretung vor dem OGH besteht auch nach dem ASGG absolute Anwaltspflicht, weil - wie die Gesetzesmaterialien zum ASGG hervorheben - in Verfahren vor dem OGH umfassende Kenntnisse der gesamten Verfahrensordnung, insbesondere der strengen Formalbestimmungen des Revisionsverfahrens, ebenso notwendig sind wie Ausführungen zu anderen Rechtsgebieten und zu allgemeinen Rechtsgrundsätzen (siehe Allgemeiner Teil der Erl. zur RV, 7 d. Beil. zu den StenProt. des NR XVI. GP [1983], Seite 29). Da diese für die Anwaltspflicht maßgeblichen Gründe auch weiterhin Geltung haben, sollte von der bestehenden Regelung - gerade auch im Interesse des Rechtsschutzes der vertretenen Partei - auch nicht abgegangen werden.

Zu 11 und 12:

Dem Justizressort stehen keine Daten über pauschalierte Aufwandsätze nach § 1 Aufwandsatzgesetz zur Verfügung. Ein allenfalls zu zahlender pauschalierter Aufwandsatz ist von der unterlegenen Partei und nicht vom Bund zu leisten, sodass

für den Bund weder eine Notwendigkeit besteht, darüber statistische Aufzeichnungen zu führen, noch Auswertungsmöglichkeiten aus den Registern gegeben sind.

Zu 13 und 14:

Die Regelungen des Aufwändersatzgesetzes betreffen den Bereich der gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen und ressortieren daher zum Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Eine Anpassung der Ersätze an den Rechtsanwaltstarif scheint schon deshalb unangebracht, weil die gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen ihre Vertretungstätigkeit nicht in Erwerbsabsicht betreiben.

Zu 15 und 16:

Im Justizressort werden keine statistischen Aufzeichnungen über den Verfahrensausgang geführt.

Zu 17 bis 19:

Eine Auswertung der durchschnittlichen Verfahrensdauer kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht durchgeführt werden. Dies wird ab Realisierung des Projektes Redesign - im Zivilverfahrensbereich im Jahr 2001 - möglich sein.

Zu 20:

In wievielen Fällen und in welcher Höhe in den Jahren 1997, 1998 und 1999 der „pauschalierte Aufwändersatz“ für die Arbeiterkammern bei Insolvenz der Firma uneinbringlich war, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Justiz, weil die Höhe des zugesprochenen Kostenersatzes weder registermäßig erfasst noch statistisch ausgewertet wird. Über die Einbringlichkeit dieser Kosten stehen den Gerichten überhaupt keine Unterlagen zur Verfügung.

Zu 21:

Ein derzeit in Ausarbeitung befindlicher Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof sieht neben der Neufassung der Umschreibung des Aufgabenbereiches des Obersten Gerichtshofes und einer umfassenden Neuregelung der Bestimmungen über die Geschäftsverteilung auch die Änderung der Regelungen für die Entscheidungsdokumentation Justiz vor. Dadurch soll eine dem derzeitigen Entwicklungsstand der Informationstechnik Rechnung tragende gesetzliche Grundlage für die Entscheidungsdokumentation des Obersten Gerichtshofes geschaffen werden.